

Reglement über den Erneuerungsfonds der HES-SO Valais-Wallis

vom 13. Februar 2017

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (Manuel de gestion comptable et financière) der HES-SO (das den neuen Rechnungslegungsstandard MCH2 einführt);

eingesehen das Finanzreglement der HES-SO Valais-Wallis;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

*beschliesst*¹

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement legt die Funktionsweise des Erneuerungsfonds der HES-SO Valais-Wallis fest.

Art. 2 Zielsetzungen des Erneuerungsfonds

Der Erneuerungsfonds dient:

- a) der Finanzierung von Grossprojekten in Verbindung mit dem Unterhalt und der Immobilienwertschöpfung für Objekte der HES-SO Valais-Wallis;
- b) der Finanzierung von vorrangigen kantonalen Projekten für den Unterhalt und die Immobilienwertschöpfung für Objekte, die von der HES-SO Valais-Wallis genutzt werden.

Kapitel 2 Prinzipien des Erneuerungsfonds

Art. 3 Transparenzprinzip

¹ Der Erneuerungsfonds ist Gegenstand einer detaillierten Präsentation im Anhang zur Jahresrechnung der HES-SO Valais-Wallis und erfüllt somit das Prinzip der Verständlichkeit gemäss dem Standard HRM2.

² Die Mittelbewegungen im Erneuerungsfonds werden in der Laufenden Rechnung der HES-SO Valais-Wallis separat aufgeführt.

³ Vorhersehbare, zugewiesene und verwendete Beträge werden bei der Vorlage des Betriebsbudgets der HES-SO Valais-Wallis angekündigt.

Kapitel 3 Struktur des Erneuerungsfonds

Art. 4 Struktur des Erneuerungsfonds

In der Bilanz wird unter den Eigenmitteln der HES-SO Valais-Wallis ein spezifisches Konto mit der Bezeichnung „Erneuerungsfonds“ aufgeführt

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Kapitel 4 Finanzierung und Entnahme von Mitteln aus dem Erneuerungsfonds

Art. 5 Finanzierung des Erneuerungsfonds

¹ Am Ende des Jahres, nach Durchführung der Abschlussbuchungen, wird die positive Differenz zwischen dem Aufwand und dem Ertrag der Bilanzposition Erneuerungsfonds zugeordnet.

² Diese Zuordnung wird von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis validiert.

Art. 6 Entnahme von Mitteln aus dem Erneuerungsfonds

¹ Vorrangige und Grossprojekte in Verbindung mit der Infrastruktur werden der Direktion der HES-SO Valais-Wallis zur Genehmigung unterbreitet.

² Nach der Analyse der Relevanz für die HES-SO Valais-Wallis und der Verabschiedung durch die Direktion werden diese Projekte durch die Entnahme von Mitteln aus dem Erneuerungsfonds finanziert.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 7 Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 13. Februar 2017 verabschiedet.